

BVGer D-4780/2023 vom 10. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4780_2023_d20230810

FR: TAF D-4780/2023 du 10 août 2023

IT: TAF D-4780/2023 del 10 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 10. August 2023

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung wird aufgehoben und das Verfahren im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 3

Das SEM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 600.- auszurichten.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Contessina Theis Aglaja Schinzel Versand:

E. 6

September 2023 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben und beantragten, Ziffer 1 der Verfügung vom 10. August 2023 sei aufzuheben und ihnen sei unter Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren, dass die Beschwerde im Wesentlichen damit begründet wurde, das CAT habe festgehalten, dass aufgrund der Drohungen gegen den Beschwerdeführer durch die FARC eine begründete Furcht bestehen würde, dass die Beschwerdeführenden in Kolumbien entführt und umgebracht werden könnten, dass das CAT weiter festgehalten habe, aufgrund aller vorliegenden Informationen sei davon auszugehen, dass der kolumbianische Staat bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden gegenüber den FARC nicht schutzfähig sei, zumal die kolumbianische Regierung nicht in der Lage sei, diese zu kontrollieren, dass die Beschwerdeführenden somit bei einer Rückkehr nach Kolumbien ernsthaften Nachteilen ausgesetzt wären, weshalb das SEM den Wegweisungsvollzug als unzulässig erachte, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung lediglich feststelle, sie sehe keinen Grund, ihren Entscheid im Asylpunkt in Wiedererwägung zu ziehen, wobei aber offensichtlich erscheine, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – der Beschwerdeführer sei Journalist und kritisiere als solcher die FARC – sowie aufgrund ihrer politischen Meinung gefährdet seien, dass die vorinstanzlichen Akten dem

Bundesverwaltungsgericht am

E. 7

September 2023 in elektronischer Form vorlagen (vgl. Art. 109 Abs. 2 AsylG) und der Eingang der Beschwerde gleichentags bestätigt wurde,

und erwägt: dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG),

D-4780/2023 Seite 5 dass eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG nicht vorliegt, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet, dass sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG), dass die Beschwerdeführenden am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen haben, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt sind, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung haben und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert sind (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG), dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten (vgl. BVGE 2014/26 E. 5), dass über offensichtlich begründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass das Wiedererwägungsverfahren im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt ist (vgl. Art. 111b ff. AsylG) und ein entsprechendes Gesuch dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 111b Abs. 1 AsylG), dass das Wiedererwägungsgesuch in seiner praktisch relevantesten Form die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage bezweckt (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.), dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (Art. 12 VwVG) und die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör haben (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst,

D-4780/2023 Seite 6 die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1), dass dazu insbesondere das Recht der Betroffenen gehört, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen, dass mit dem Gehörsanspruch die Pflicht der Behörden korreliert, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen, dass die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zur Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz führt, wenn die Mängel schwerwiegend sind und eine vernünftige Prozesserledigung in der Rechtsmittelinstanz verunmöglichen (vgl. BVGE 2013/23 E. 6.1.3; 2009/54 E. 2.5; 2009/53 E. 7.3), dass, wie in der Beschwerde geltend gemacht, aus der vorinstanzlichen Verfügung

nicht ersichtlich ist und in keiner Weise begründet wird, weshalb das SEM keinen Grund sieht, seine ursprüngliche Verfügung im Asylpunkt in Wiedererwägung zu ziehen, dass das SEM damit seine Begründungspflicht und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da es den Beschwerdeführenden mangels Begründung der Verfügung nicht möglich ist, inhaltlich zu argumentieren beziehungsweise auf eine Begründung der Vorinstanz einzugehen, dass es dem Bundesverwaltungsgericht aus den gleichen Gründen nicht möglich ist, reformatorisch zu entscheiden, da weder aus den Akten noch aus der Verfügung ersichtlich ist, auf welcher Begründung der Entscheid der Vorinstanz beruht, dass es zudem nicht am Bundesverwaltungsgericht liegt, anstelle der Vorinstanz die entsprechenden Schlüsse aus dem Sachverhalt zu ziehen, und es auch nicht seine Aufgabe ist, Versäumnisse des Bundesamtes auf Beschwerdebene systematisch zu beheben und damit die Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal den Beschwerdeführenden durch ein solches Vorgehen eine Instanz verloren ginge,

D-4780/2023 Seite 7 dass eine Heilung der festgestellten Mängel in der angefochtenen Verfügung deshalb nicht in Betracht fällt (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3), dass auf die im Beschwerdeverfahren in reformatorischer Hinsicht gestellten Rechtsbegehren und deren Begründung bei diesem Verfahrensausgang nicht einzugehen ist, dass bei dieser Aktenlage die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Behandlung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu erheben sind (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), dass die vertretenen Beschwerdeführenden angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen ist, dass keine Kostennote zu den Akten gereicht wurde, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE), dass die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 600.– festgelegt wird.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4780/2023 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.